



Gegen Empfangsbekenntnis

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach
Kirchstr. 3
85254 Sulzemoos

Gebäude: Weiherweg 16, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Sachbearbeitung: Herr Ostermeier

Zimmer: E 11

Telefon: 08131 / 74 - 458

Telefax: 08131 / 7411 - 458

E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

Unser Zeichen: 61/863-2

Datum: 19.11.2025

Ihr Schreiben v. / Zeichen
22.11.2022

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutageförderern von Grundwasser aus dem Brunnen TB VII Buchwald auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1027 der Gemarkung Welshofen, Gemeinde Erdweg, für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
 1 Empfangsbekenntnis (g.R.)
 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Gegenstand der Gestattung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach (ZV Sulzemoos-Arnbach) wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Zutageförderen von Grundwasser aus dem Brunnen TB VII Buchwald auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1027 der Gemarkung Welshofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, erteilt.

Kreisfinanzverwaltung

Besuchszeiten:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:

Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:

DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

BIC:

BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

Kreisbehörde

Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

USt.: DE212824254

USt.:

StNr.: 115/114/50340

StNr.: 115/114/21049

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des ZV Sulzemoos-Annabach.

3. Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1. Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Tiefbrunnen VII Buchwald
Kennzahl der Fassung	4110 7633 00355
Name der Wassergewinnungsanlage	Buchwald
Baujahr	2004
Art der Fassung:	Vertikalfilterbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Erdweg
Gemarkung	Welshofen
Flurstücks-Nr.	1027
Rechtswert (7-stellig, bezogen auf 12. Meridian, metergenau)	44 45 491
Hochwert (7-stellig) (metergenau)	53 52 677
Geländehöhe	496,93
Art des Messpunkts	OK Brunnenkopf
Messpunktthöhe in NN + m (eingemessen Januar 1989)	495,21

Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) in m	114,6
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK in m	111,0
Bohrlochenddurchmesser in mm	800

Ausbaudurchmesser in mm	400
-------------------------	-----

Stahlsperrrohr

Nenndurchmesser DN	800
von – bis m unter GOK	0,0 – 60,0

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Füllbinder H
von bis m unter GOK	0,0 – 60,0

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	03.02.2021
Lage in m unter GOK	12,39
Lage in m über/unter Messpunktthöhe	482,82

Pumpversuche

Datum von – bis	06.-10.03.2023
Dauer in h	96,0
Förderstrom in l/s	48,7 (48 Std.) / 30,2 (24 Std.) / 15,1 (24 Std.)
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung in m u. Ruhe-WSP	15,55 / 9,83 / 5,10

3.2. Fördereinrichtungen

Die technischen Fördereinrichtungen befinden sich in einem Brunnenvorschacht als Abschlussbauwerk. Im Brunnen befindet sich eine drehzahlgeregelte Unterwassermotorpumpe mit einer maximalen Grundwasserförderleistung von 45,0 l/s. Die Einhängetiefe der U Pumpe mit einer Steigleitung DN 200 (Stahl) liegt bei 75,5 m unter Brunnenkopf (= 421,43 m ü NN), bezogen auf den Flanschanschluss zur Steigleitung. Das Wasser wird vom Brunnen über eine Verbindungsleitung DN 250 entlang der Forststraße abgeleitet. Die Staatsstraße ST 2051 wird mittels Schutzrohr DN 500 gekreuzt. Über die Transportleitung DN 250 wird das Wasser zur Aufbereitung nach Großberghofen gepumpt und von dort über eine Kreiselpumpe ins Versorgungsnetz bzw. zum Hochbehälter in Deutenhausen befördert.

Art des Pumpenaggregates	Unterwasserpumpe
Förderstrom in l/s	45,0
Einhängetiefer der U-Pumpe in NN + m (Ansaugöffnung)	421,43 (entspricht 75,5 m unter Brunnenkopf)

3.3. Messeinrichtungen

Zu den Messeinrichtungen wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht.

3.4. Technische Begrenzung für das Zutagefordern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 45 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die maximale Förderleistung der Pumpe.

3.5. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen Unternehmer für die Bedarfsdeckung noch folgende Wassergewinnungsanlagen zur Verfügung:

Brunnen (Anzahl):	4 (Brunnen II, V, VI und VIII)
Quellen (Anzahl):	4
Gesamtförder- bzw. -entnahmemenge:	1.177.000 m ³ /a (Mittelwert der letzten 10 Jahre)

4. Planunterlagen

Der Benutzung liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros HydroConsult GmbH vom 16.11.2022 zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 16.11.2022 mit
 - Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
 - Lageplan M = 1 : 5.000
 - Brunnenausbauplan
 - Bedarfs- und Versorgungskonzept vom 11.04.2022
 - Wasserchemische Untersuchung
 - Isotopenuntersuchung
- Bericht zur UVP-Vorprüfung
- Alternativenprüfung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 05.11.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dachau vom 19.11.2025 versehen.

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die Erlaubnis in Ziffer I.1. wird bis zum **31.12.2045** erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum unter II.1. genannten Zeitpunkt,

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	1027	
der Gemarkung	Welshofen	
aus dem Brunnen	TB VII Buchwald	
maximal	[l/s]	45
maximal	[m ³ /d]	3.888
maximal	[m ³ /a]	800.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage Brunnen II und VIII Großberghofen, Brunnen V Deutenhäusen, Brunnen IV Arnbach und Brunnen VII Buchwald maximal 1.130.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern.

3. Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur zum Zweck der Trink- und häuslichen Brauchwasserversorgung der angeschlossenen Grundstücke (einschl. Löschwasserebereitstellung) verwendet werden.

4. Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

5. Wasserverluste

5.1. Ermittlung der Wasserverluste

Zur Überprüfung der Wasserverluste sind die Rohrnetzverluste künftig nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 392 zu ermitteln und das Ergebnis sowie die Berechnung jährlich im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

5.2. Inspektion des Leitungsnetzes

Die Wasserverluste in der Wasserversorgungsanlage des ZV Sulzemoos-Arnbach waren in den vergangenen Jahren erhöht. Zur Reduzierung der Wasserverluste ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckagen turnusgemäß nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW W 400-3-

B1 (A) vom September 2017, „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung; Beiblatt 1: Inspektion und Wartung von Ortsnetzen“ zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

Zur Herabsetzung der Wasserverluste sind die bisherigen Anstrengungen zur Identifizierung von Netzverlusten zu intensivieren (Verdichtung von Messpunkten und Messturnus, Einsatz ergänzender Inspektionsmaßnahmen). Das Rohrnetz ist im Hinblick auf Leckstellen mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

6. Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Dachau als Trinkwasser verwendet werden.

7. Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

7.1. Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7.2. Die Messung der entnommenen bzw. abgeleiteten Wassermenge (m^3) ist gem. EÜV (Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 1) regelmäßig, mind. als Monatswert zu erfassen.

Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel der Brunnen sind monatlich zu messen und aufzuzeichnen.

Die Wasserspiegelmessungen müssen bei gleichbleibenden Randbedingungen erfolgen, die mit dem amtlichen Sachverständigen festzulegen sind.

7.3. Wasserzähler sind regelmäßig hinsichtlich der Messgenauigkeit zu überprüfen. Bei Neuerrichtungen sind geeichte Messgeräte bzw. Messgeräte gem. MID-Richtlinie zu verwenden.

7.4. Aus den Brunnen sind jährlich Wasserproben zu entnehmen. Aus den entnommenen Proben sind die Parameter der Kurzuntersuchung (gemäß Anhang 1, EÜV) zu bestimmen.

7.5. Die Messungen sind in Form eines Berichtes zusammenzustellen und zu bewerten. Diese Berichte sind jährlich sowohl dem Landratsamt Dachau als auch dem Wasserwirtschaftsamt München jeweils bis zum 31. März zuzuleiten.

8. Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

8.1. Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

8.2. Betriebsleiter

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Dachau sowie dem Wasserwirtschaftsamt München sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen.

Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

8.3. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Dachau oder des Wasserwirtschaftsamtes München zur Einsicht dort abzugeben.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München zudem jeweils **bis zum 31. März** des Folgejahres vorzulegen.

8.4. Brunnenabdichtung

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der Brunnenabdichtung gegen direkten Zutritt von oberflächennahem Grundwasser sowie zur Beweissicherung der langfristigen qualitativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind durch geeignete Isotopenuntersuchungen der Anteil sowie die mittlere Verweilzeit jüngerer Grundwasseranteile im Rohwasser der Brunnen zu bestimmen. Es sind die Isotopen Deuterium, Sauerstoff-18, Tritium und Krypton-85 bzw. SF6 zu untersuchen.

Zur Gewinnung aussagekräftiger Ergebnisse ist bei der Probennahme folgendes zu beachten:

- Die Probe ist nach möglichst langer Förderpause (mindestens 12 - 24 Stunden) zu entnehmen.
- Die Probe soll unmittelbar aus dem Wasser entnommen werden, das sich in der Förderpause im Brunnen gesammelt hat.
- Das in der Steigleitung vorhandene Wasser ist vorher vollständig auszutauschen.

Die Untersuchungen sind fortlaufend im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind gemeinsam mit den wasserchemischen Befunden durch ein Fachbüro hydrogeologisch, insbesondere im Hinblick auf die Altersstruktur des Grundwassers sowie sich abzeichnender Veränderungen zu bewerten und gemeinsam mit dem Jahresbericht nach EÜV vorzulegen.

9. Auflagen der Gesundheitsverwaltung

9.1. Allgemeine Anforderungen über die Beschaffenheit von Trinkwasser nach § 5 Trinkwasserordnung (TrinkwV)

Die Anforderungen nach § 37 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und es rein und genussstauglich ist.

9.2. Beschaffenheit des Trinkwassers

Die Trinkwasseranalyseergebnisse der Mikrobiologie, Chemie, Indikatorparameter entsprechen deren Anforderungen nach § 6-8 der Trinkwasserverordnung. Das geförderte Wasser des Brunnen VII Buchwald darf als Trinkwasser abgegeben werden.

9.3. Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Gemäß § 13 TrinkwV ist die Wasserversorgungsanlage so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass sie mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Nach § 14 TrinkwV dürfen Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser haben nicht,

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,
3. die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder
4. Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

9.4. Mischbarkeit des Tiefbrunnenwassers mit anderen Wässern

Beim Mischen von Wasser zur Nutzung als Trinkwasser ist darauf zu achten, dass korrosions-chemische Einflüsse auf das Material an wasserführenden Rohrleitungen, Teilen/Bauteilen und Behältern ausgeschlossen werden.

9.5. Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung

Die Wasserversorgungsanlage ist gemäß § 19 TrinkwV nach den allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung zu betreiben. Insbesondere sind die Vorgaben der Punkte 1-7 zu beachten:

1. Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
2. Andere Stoffe als Aufbereitungsstoffe dürfen dem Rohwasser und dem Trinkwasser nicht zugesetzt werden.
3. Bei der Aufbereitung dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 enthalten sind.
4. Der Betreiber hat vor dem Einsatz eines Aufbereitungsstoffs sicherzustellen, dass dessen Reinheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft worden ist, um die Konformität mit den Reinheitsanforderungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sicherzustellen.
5. Bei dem Einsatz von Aufbereitungsstoffen und bei der Anwendung von Desinfektionsverfahren sind die nach § 20 Absatz 2 und 3 festgelegten Anforderungen, Einsatzbedingungen und Einsatzbereiche sowie bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 die damit verbundenen Auflagen einzuhalten.
6. Aufbereitungsstoffe sind nach abgeschlossener Aufbereitung vollständig aus dem Trinkwasser zu entfernen, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, im Trinkwasser zu verbleiben. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn im Trinkwasser nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbare Reste der Aufbereitungsstoffe und ihrer Reak-

tionsprodukte enthalten sind, die technologisch unwirksam sind, deren Mengen gesundheitlich unbedenklich sind und die die Färbung, den Geruch sowie den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigen.

7. Die Menge eines Aufbereitungsstoffs, der dem Rohwasser oder dem Trinkwasser zugesetzt wird und der dazu bestimmt ist, im Trinkwasser zu verbleiben, ist auf das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderliche Maß zu beschränken.

9.6. Untersuchungspflichten und Untersuchungsplan nach TrinkwV

Der Betreiber hat gemäß § 28 Untersuchungen nach §§ 6-8 TrinkwV durchzuführen und nach Abs. 2 TrinkwV einen Untersuchungsplan zu erstellen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Der Untersuchungsplan ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt aufzustellen. Er ist schriftlich oder elektronisch an das Gesundheitsamt zu übermitteln und entsprechend den Vorgaben des Gesundheitsamts, sofern dieses solche festlegt, anzupassen.

Die Proben sind am Zapfhahn des Wasserzählers beim Endverbraucher zu untersuchen. Die Untersuchungen sind dem Gesundheitsamt regelmäßig vorzulegen.

9.7. Allgemeiner Betrieb der Brunnen

Hinsichtlich der Brunnenbewirtschaftung und die Betriebsführung von Wasserfassungen wird auf die Einhaltung der im DVGW Arbeitsblatt W125 aufgeführten Vorgaben und Vorschriften verwiesen. Des Weiteren sind die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen nach DIN 2000 einzuhalten.

9.8. Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote

Gemäß § 47 TrinkwV hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt nach dem er davon Kenntnis erlangt hat, folgendes anzuzeigen:

1. außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
2. eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers, beispielsweise im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung,
3. eine Überschreitung der in § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter oder eine Nichterfüllung der mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1,
4. eine Überschreitung der nach § 6 Absatz 4 festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische Parameter,
5. eine Überschreitung der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter oder eine Nichterfüllung der chemischen Anforderungen nach § 7 Absatz 1,
6. eine Überschreitung der nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerte für chemische Parameter,
7. eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter,
8. eine Überschreitung der in § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe,

9. eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der nach § 65 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Werte oder abweichenden Anforderungen für Indikatorparameter,
10. eine Überschreitung der nach § 65 Absatz 4 Satz 2 festgelegten Werte für chemische Parameter,
11. eine Überschreitung der nach § 66 Absatz 2 festgelegten Maßnahmenwerte für chemische Parameter und
12. einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für den Indikatorparameter Koloniezahl bei 22 Grad Celsius oder Koloniezahl bei 36 Grad Celsius unabhängig vom angewendeten Untersuchungsverfahren.

Zusätzlich zu den anzeigenpflichtigen Ereignissen nach Absatz 1 hat der Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage auch einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz nach Absatz 1 anzuzeigen und auch Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung von Grenzwerten, Höchstwerten, Parameterwerten, Maßnahmenwerten oder Werten nach § 65 Absatz 3 oder Absatz 4 im Trinkwasser führen können, nach Absatz 1 anzuzeigen.

9.9. Anzeigenpflichten in Bezug auf die Wasserversorgungsanlage

Der Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch folgendes nach § 11 Abs. 1 TrinkwV anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 4 spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Abweichend von Satz 2 hat die Anzeige in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 5 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigenpflichtigen Umstände zu erfolgen, wenn die Kenntnisnahme erst nach Ablauf der in Satz 2 für diese Fälle jeweils genannten Fristen erfolgt.

9.10. Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

Der Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage hat durch regelmäßige, mindestens jedoch jährlich, Informationen über die Beschaffenheit des Trinkwassers nach § 45 Abs. 1, 3, 4 TrinkwV den Anschlussnehmer und Verbraucher in Textform zu informieren. Des Weiteren ist nach § 46 TrinkwV eine regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher über eine Internetseite benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise darzustellen.

10. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Dachau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

11. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

III.

Kostenentscheidung

1. Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 977,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes München betragen 792,00 €.

G R Ü N D E :

1. Sachverhalt

Der ZV der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach betreibt derzeit im Verbandsgebiet an den vier Standorten:

- Großberghofen (Br. II und VIII)
- Deutenhausen (Br. V)
- Arnbach (Br. VI) und
- Buchwald (Br. VII)

Brunnenanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Der Betrieb des Tiefbrunnens VII Buchwald wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom 10.05.2007 erlaubt. Die Erlaubnis zur Grundwasserförderung war bescheidsgemäß bis zum 31.12.2021 befristet und wurde übergangsweise bis zum 31.12.2025 verlängert. Bauliche und betriebliche Änderungen an der Brunnenanlage des Tiefbrunnens TB VII Buchwald wurden nicht durchgeführt, so dass der Antrag auf den bereits bekannten Grundlagen beruht.

Mit Unterlagen vom 16.11.2022 beantragte der ZV eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zum Zutagefordern von Grundwasser aus den Brunnen TB VII auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1027 der Gemarkung Welshofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau.

Beantragt wurde eine Entnahmemenge von max. 45 l/s, max. 3.888 m³/d und max. 800.000 m³/a. Das zutage geförderte Grundwasser soll zu Trink- und Brauchwasserzwecken in Trinkwassergüte sowie als Löschwasser verwendet werden.

Eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durchgeführt. Die Entscheidung, dass keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Das für die Erteilung der Erlaubnis erforderliche Wasserrechtsverfahren wurde durchgeführt.

Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt München, Gesundheitsamt Dachau) haben der Erlaubnis zugestimmt. Die fachlichen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

2. Rechtliche Würdigung

- 2.1. Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 BayWG, Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- 2.2. Eine allgemeine Vorprüfung im Verfahren nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 sowie der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit bekannt gegeben
- 2.3. Das Zutagefordern von Grundwasser stellt eine gestattungspflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung und liegt somit im öffentlichen Interesse. Hierfür kann nach § 15 Abs. 1 WHG eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Zwingende Versagungsgründe (§ 12 WHG) sind nach Aktenlage nicht erkennbar (vgl. insb. die fachliche Zustimmung des amtlichen Sachverständigen).

Auch wenn zwingende Versagungsgründe nicht vorliegen, steht die Erlaubnis im Ermessen der Gestaltungsbehörde. Bei der Abwägung aller für und gegen die Erlaubnis sprechenden Gesichtspunkte wurde dem Interesse des Unternehmers und der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt.

Die wasserwirtschaftlich relevanten Belange wurden im vorliegenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München gewürdigt.

Die Belange der Trinkwasserverordnung wurden in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes Dachau gewürdigt. Von Seiten des Gesundheitsamtes besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

Bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu befürchten. Der Erlaubnis entgegenstehende Belange der Allgemeinheit oder betroffener Dritter sind nicht ersichtlich.

- 2.4. Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben für andere versehen werden.

Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen wurden grundsätzlich entsprechend §§ 13 und 100 WHG sowie Art. 58 BayWG verfügt, soweit nachfolgend nicht im Einzelnen eine gesonderte Begründung erfolgt.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. II.1.).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Einsparpotentiale werden in der Minderung der Wasserverluste gesehen. Der Zweckverband der Wasserversorgung Sulzemoos-Arnbach ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zudem fordert das WHG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserverluste gering zu halten (§ 50 Abs. 3 WHG).

Geeigneter fachlicher Maßstab für eine Bewertung von Wasserverlusten ist der spezifische reale Wasserverlust q_{VR} (in $m^3/(km^*h)$) nach DVGW Arbeitsblatt W 392, September 2017, „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“. In die Ermittlung des q_{VR} geht die Rohrnetzlänge (ohne Anschlussleitungen) ein. Dagegen ist der Wert des realen Wasserverlustes in Prozent der Netzeinspeisung für eine Bewertung des Zustandes des Leitungsnetzes nicht geeignet, da dieser keine Netzstrukturparameter berücksichtigt.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

Die isotopenhydrologischen Untersuchungen dienen dazu, mögliche Beeinträchtigungen durch Übernutzung des tertiären Grundwasservorkommens zu erkennen.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen der Gesundheitsverwaltung (vgl. Ziffer II.9.) sind in den einzelnen Auflagenpunkten aufgeführt.

- 2.5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.5.3 und 2 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ostermeier

Hinweise:

1. Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dachau zu beantragen ist.

3. Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4. Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

5. Verwendung des Wassers

Entnahmen für Bewässerungs- sowie industrielle Zwecke aus langsam regenerierenden Grundwassersystemen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource

Wasser zwingend geboten. Als Anregung empfehlen wir die Wasserabgabesatzung zu prüfen und ggf. anzupassen.

6. Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Dachau. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.